

Mediationsvereinbarung

zwischen den Parteien

1.

(anwaltlich) vertreten durch

und

2.

(anwaltlich) vertreten durch

(die Parteien zu 1. und 2. Zusammen, die "Parteien")

und dem Mediator / der Mediatorin / den Mediatoren

(die Parteien zu 1. und 2. sowie der Mediator / die Mediatorin / die Mediatoren zusammen,
die "Beteiligten")

1. Die vorstehend genannten Parteien vereinbaren hiermit, ein Mediationsverfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten durchzuführen. Sie beauftragen hiermit den Mediator / die Mediatorin / die Mediatoren, hinsichtlich der zwischen den Parteien entstandenen Streitigkeiten tätig zu werden und ein Mediationsverfahren durchzuführen.

2. Der Mediator / die Mediatorin / die Mediatoren erklärt/erklären, dass keine Tatsachen vorliegen, die seine/ihre Neutralität beeinträchtigen oder seine/ihre Tätigkeit ausschließen.
3. Die Beteiligten übernehmen hiermit ausdrücklich die im Weiteren aufgeführten Pflichten der Parteien bzw. des Mediators / der Mediatorin / der Mediatoren als persönliche Verpflichtung, insbesondere die Pflicht zur
 - Allparteilichkeit und Neutralität;
 - Verschwiegenheit gegenüber Dritten; und
 - Zahlung der Kosten.

Die Parteien verpflichten sich insbesondere, den Mediator / die Mediatorin / die Mediatoren in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren nicht als Zeugen oder Sachverständigen für Tatsachen zu benennen, die ihm/ihr/ihnen während des Mediationsverfahrens erstmals offenbart wurden.

4. Darüber hinaus werden für das Mediationsverfahren folgende Gesprächsregeln vereinbart:

- _____
- _____
- _____
- _____

5. Für den Fall, dass die Parteien anwaltlich vertreten sind, kann eine streitbeendende Vereinbarung als vollstreckbarer Anwaltsvergleich abgeschlossen werden.
6. Die Parteien sind darauf hingewiesen worden, dass in dem Mediationsverfahren eine individuelle Rechtsberatung durch den Mediator / die Mediatorin / die Mediatoren nicht stattfinden kann, aber jederzeitige die Konsultation eines Rechtsanwalts möglich ist. Soweit beide Parteien einverstanden sind, kann dieser am Mediationsverfahren teilnehmen.

7. Die Verjährung der in diesem Mediationsverfahren befangenen Ansprüche wird, soweit nicht bereits Verjährung eingetreten ist, mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung bis 2 Monate nach Beendigung dieses Mediationsverfahrens gehemmt. Das Mediationsverfahren ist zu dem Zeitpunkt beendet, in dem eine Einigung zustande kommt oder den Parteien die schriftliche Mitteilung des Mediators / der Mediatorin / der Mediatoren oder einer der Parteien über das Scheitern des Verfahrens zugeht.
8. Die Parteien vereinbaren, dass laufende Gerichtsverfahren in Bezug auf den Gegenstand der Mediation während der Dauer des Mediationsverfahrens ruhen bzw. keine neuen Gerichtsverfahren eingeleitet werden. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes.
9. Die Haftung des Mediators / der Mediatoren wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
10. Jeder Beteiligte kann das Mediationsverfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich einseitig beenden. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, die bis zur Beendigung entstandenen Kosten des Mediators / der Mediatorin / der Mediatoren zu tragen.
11. Die Vereinbarung wird mit Einzahlung des angeforderten Honorarvorschusses und mit Unterzeichnung durch die Beteiligten wirksam.

(Unterschriften Parteien / Mediator(en), Ort und Datum)